

Satzung
des Vereins
Anna + Sascha e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Anna + Sascha e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Annaberg-Buchholz, Schlettau Str. 37; 09456 Annaberg-Buchholz
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung gleichberechtigter Teilhabe sozial benachteiligter Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Entwicklung und Veranstaltung von Projekten zur inklusiven Lebensgestaltung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in den Bereichen inklusives Lernen, Arbeiten und Freizeitgestaltung.
4. Zu diesem Zweck werden Arbeits- und Begegnungsmöglichkeiten in einem öffentlich zugänglichen Rahmen geschaffen. Ziel ist die Schaffung von Arbeitsplätzen unter anderem für Menschen mit Behinderungen mit dem Anspruch, Eigenentwicklung, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu fördern.
5. Bestandteil der Arbeit des Vereins ist außerdem die Kooperation mit anderen Vereinen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit Trägern der Behinderten-, Kinder- und Familienhilfe.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins nach §2 unterstützen wollen.
2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, teilt diese Ablehnung der Vorstand dem Antragenden mit. Der Beantragende kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung gegenüber dem Vorstand beantragen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Lehnt die Mitgliederversammlung das Angebot des Antragenden ab, erwirbt der Beantragende keine Mitgliedschaft im Verein.
4. Mitglieder und Anhänger rechtsradikaler Parteien und Organisationen können nicht Mitglied werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied für zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.
2. Der freiwillige Austritt muss mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und soll begründet werden. Das Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu erheben. Ändert der Vorstand den Beschluss nicht ab, legt der Vorstand den Einspruch der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein abschließend. Verwirft die Mitgliederversammlung den Einspruch, wird der Ausschluss wirksam. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Vereinssatzung verstößt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den Verein in der Umsetzung seiner Ziele nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In Härtefällen kann über Ermäßigung oder zeitweiligen Erlass des Mitgliedsbeitrages entschieden werden. Hierzu muss vom Betreffenden ein begründeter Antrag gestellt werden.

§7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Budget.
- f) Beschlussfassung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages eines Antragenden,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,

3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn sich das Mitglied hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die vorgenannten Sätze gelten entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

5. Anträge in der Mitgliederversammlung gelten als beschlossen, wenn sie mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die Mittel des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Einstellung von Personal
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis zu höchstens 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder legen selbst ihre Zuständigkeiten im Vorstand fest.

Der gesamte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, berichtet er/sie dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre

Tätigkeit. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand im Block gewählt wird.

5. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Amt vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 10 Vergütungen und Aufwandsentschädigung

1. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) zu beantragen oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig zu werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.

3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Einzelheiten zu Vergütungen und Aufwandsentschädigungen regelt die Geschäftsordnung.

§11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

2. Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gleichberechtigter Teilhabe sozial benachteiligter Menschen, insbesondere behinderter Menschen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.01.2016 errichtet und in der Jahreshauptversammlung am 13.03.2019 geändert.

Annaberg-Buchholz, den 13.03.2019